



Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn ***,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schabio & Oehlenschläger,
Kurfürstenstraße 27, 54516 Wittlich,

g e g e n

den Landkreis Bernkastel-Wittlich, vertreten durch den Landrat, Kurfürstenstraße
16, 54516 Wittlich,

- Beklagter -

w e g e n Jagdrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 2018, an der teilgenommen haben

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v. H. des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Erteilung eines Drei-Jahres-Jagdscheines.

Der Kläger beantragte nach Bestehen der Jägerprüfung am 4. April 2016 die Erteilung eines Drei-Jahres-Jagdscheines bei dem Beklagten.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2016 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass bei der Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung festgestellt worden sei, dass dieser am *** ein Fahrzeug unter Einfluss von Cannabis geführt habe. Bei einer im Rahmen einer Kontrolle am *** entnommenen Blutprobe habe man Oxycodon sowie THC im Blut des Klägers festgestellt. Eine weitere Einnahme von Oxycodon sei bei einer Polizeikontrolle am *** festgestellt worden. Aus den vorliegenden Akten gehe hervor, dass er aufgrund der Erkrankung an *** im Rahmen einer Schmerztherapie Oxycodon ärztlich verordnet bekommen habe. Im Laufe des vorliegenden Antragsverfahrens habe der Kläger mitgeteilt, dass er aufgrund der Erkrankung zwischenzeitlich Cannabis ärztlich verordnet bekommen habe und er vier Joints täglich konsumiere. Demnach sei seine persönliche Eignung für den Umgang mit Waffen und Munition gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 Waffengesetz - WaffG - in Frage zu stellen. Er habe daher

bis zum *** auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über seine geistige und körperliche Eignung im waffenrechtlichen Sinne vorzulegen. Das Gutachten müsse ein eindeutiges Urteil zur Eignung abgeben. Sofern er sich weigere, eine Untersuchung vornehmen zu lassen bzw. das geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringe, dürfe man auf seine Nichteignung schließen.

Der Kläger legte am *** ein fachpsychologisches Gutachten des Diplom-Psychologen *** vor. In dem Gutachten führte der Gutachter aus, dass sich die Wirkung von Cannabis als Therapeutikum deutlich von der Wirkung des missbräuchlichen Konsums unterscheide. Im Gegensatz zur angestrebten Rauschwirkung und damit verbundenen Leistungseinschränkung, ermögliche die Einnahme der Substanz erst die Erbringung der notwendigen Leistung, weil sie einem Leiden entgegenwirke. Anders als bei Drogenkonsumenten setze die Medikation eine hohe Zuverlässigkeit und Verantwortlichkeit voraus. Bei der von ihm durchgeführten Leistungsüberprüfung seien keine Leistungsdefizite festzustellen gewesen. Die verbesserten Leistungsergebnisse der Überprüfung gegenüber den Fahreignungsbegutachtungen zeigten, dass die Schmerzbehandlung mit Bedrobinol erfolgreich sei. Aufgrund der vorgetragenen Befunde und Diskussionen besitze der Kläger die Eignung und Zuverlässigkeit im Umgang mit Waffen und Munition.

Mit Schreiben vom 13. September 2016 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass das vorgelegte Gutachten die Bedenken hinsichtlich seiner waffenrechtlichen Eignung nicht vollumfänglich ausräume. Es sei nicht erkennbar, inwiefern bei dem Kläger aufgrund des verschriebenen dauerhaften und regelmäßigen Konsums von immerhin vier Joints pro Tag sichergestellt werden könne, dass keine Ausfallerscheinungen auftreten, die infolgedessen – u. a. auch bei der Jagdausübung – zu einer Gefährdung Dritter führen könnten. Er habe die Möglichkeit, ein ergänzendes Gutachten vorzulegen, das auch die Frage des sicheren Umgangs mit Waffen und Munition abschließend und nachvollziehbar beantworte.

Der Kläger legte mit Schreiben vom 23. September 2016 eine ergänzende Stellungnahme des Diplom-Psychologen *** vom *** vor. Darin ist ausgeführt, dass

keine Hinweise vorlägen, warum der Kläger in seiner Freizeit unvorsichtig mit Waffen und Munition umgehen solle, wenn er in seinem Beruf im *** vorsichtig und umsichtig mit *** umgehe. Die Cannabiseinnahme ver helfe ihm, trotz seiner Erkrankung keine Ausfallerscheinungen zu haben. Bei dem Kläger sei mit Ausfallerscheinungen zu rechnen, wenn er nicht die vier Joints täglich konsumiere. Zusammenfassend seien keine Hinweise erkennbar, dass der Kläger aufgrund seiner Persönlichkeit und insbesondere aufgrund seiner Medikation nicht vorsichtig und sachgemäß mit Waffen und/oder Munition umgehen werde.

Mit Bescheid vom 13. Oktober 2016 versagte der Beklagte dem Kläger die Erteilung des Jagdscheins. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass Personen der Jagdschein zu versagen sei, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen. Die im Rahmen der Antragsbearbeitung gewonnen Erkenntnisse, insbesondere über den (ärztlich verordneten) Cannabiskonsum rechtfertigten eine solche Annahme. In dem ursprünglich vorgelegten Gutachten sei kein Ausschluss getroffen worden, dass der Kläger trotz der Behandlung mit Cannabis nicht vorsichtig oder sachgemäß mit Waffen und/oder Munition umgehe. Sofern in der ergänzenden Stellungnahme ausgeführt werde, dass die medizinische Anwendung von Cannabis allgemein keine Rauschwirkung mit sich bringe, sei dies nicht nachvollziehbar, da aktives THC im Blut vorhanden sei. Zudem sei diese Aussage auch nicht wissenschaftlich belegt. Aus dem ergänzenden Gutachten sei abzuleiten, dass vorliegend permanent ein Wirkspiegel von aktivem THC vorhanden und somit stets mit cannabisbedingten Ausfallerscheinungen zu rechnen sei bzw. diese nicht ausgeschlossen werden könnten. Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Kläger eine durchaus nicht zu beanstandende Leistungsüberprüfung abgelegt habe. In dem Gutachten sei nicht konkret beschrieben, wie häufig und wie viel Cannabis der Kläger nehmen dürfe. Es fehle an Dosierungsangaben und Angaben zum THC-Gehalt sowie zum Verhältnis der Cannabinoide THC und CBD. Bei alledem könne auch nicht auf eine Analogie zum Straßenverkehrsrecht zurückgegriffen werden, da die waffenrechtlichen Vorschriften eindeutig restriktiver seien. Insgesamt sei daher festzustellen, dass das vorgelegte Gutachten keinesfalls geeignet sei, die berechtigten Bedenken in Bezug auf die persönliche Eignung des Klägers auszuräumen. Verbleibende Zweifel gingen zu Lasten des Klägers.

Hiergegen legte der Kläger am 27. Oktober 2016 Widerspruch ein und machte insbesondere geltend, dass er nicht verpflichtet gewesen wäre, ein Gutachten vorzulegen, sondern lediglich ein Zeugnis. Er habe sich trotzdem einer fachpsychologischen Begutachtung unterzogen. Der Sachverständige komme nachvollziehbar und aufgrund wissenschaftlicher Dokumentation zu dem Ergebnis, dass eine Drogenabhängigkeit sowie eine fortgeschrittene Drogenproblematik ausgeschlossen werden könne. Zudem habe der Gutachter festgestellt, dass er aufgrund der vorgetragenen Befunde und Diskussion die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit im Umgang mit Waffen und Munition besitze. Auch in der ergänzenden Stellungnahme habe der Gutachter ausgeführt, dass aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner Medikation keine Hinweise erkennbar seien, dass er nicht vorsichtig oder unsachgemäß mit Waffen und/oder Munition umgehen werde.

Mit Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses bei Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 15. August 2017 wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, dass aufgrund des bekannten Cannabiskonsums die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens zum Nachweis der Eignung zu verlangen gewesen sei. Aus medizinischer Sicht erfolge die Verordnung von Cannabisprodukten zwar zur Schmerztherapie. Dies vermöge aber an der Tatsache nichts ändern, dass der Kläger permanent unter dem Einfluss von Cannabis stehe. Da in beiden Fällen die Betroffenen ständig unter dem Einfluss von Cannabis stünden, sei eine Auseinandersetzung mit der verordneten Dosierung und deren weiteren oder anderen Auswirkungen erforderlich. So sei in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Person, die täglich 3 g Cannabis medizinisch verordnet konsumiere, ständig unter dem Einfluss von Cannabis stehe und somit die waffenrechtliche Eignung nicht gegeben sei.

Der Kläger hat hiergegen am 15. September 2017 die vorliegende Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Die Kammer hat im laufenden Verfahren ein weiteres Sachverständigengutachten eingeholt hat. Zur Begründung trägt der Kläger insbesondere ergänzend vor, der Sachverständige habe sich sehr intensiv mit dem Produkt Cannabis auseinandergesetzt, entsprechende Befunde erhoben und Persönlichkeitstests und Leistungsüberprüfungen durchgeführt. Zusammenfassend habe der Gutachter festgestellt, dass eine Drogenabhängigkeit

sowie eine fortgeschrittene Drogenproblematik ausgeschlossen werden könne. Nach der Auffassung des Gutachters bestünden keine Zweifel an seiner Eignung und Zuverlässigkeit. Sofern der Beklagte vortrage, dass ein Ausschluss, er könne unter der Behandlung mit Cannabis nicht vorsichtig oder sachgemäß mit Waffen und/oder Munition umgehen, in dem Gutachten nicht getroffen worden sei, sei dies nicht nachvollziehbar. Der Beklagte sei offensichtlich nicht bereit, Cannabis als Medikament anzuerkennen. Wissenschaftlich sei gesichert, dass Cannabispatienten bei bestimmungsgemäßer Einnahme nicht in einen Rauschzustand vertiefen. Der Sachverständige habe auch festgestellt, dass er nur im Umfang der medizinischen Vorgaben mit dem Medikament Cannabis umgehe und auch zuverlässig die Grenzen der Dosierung einhalte.

Der begehrten Ausstellung des Jagdscheins stehe auch nicht das vom Gericht eingeholte Gutachten entgegen. Es sei schon das Beweisthema nicht ordnungsgemäß bestimmt worden. Auch sei die körperliche Untersuchung am *** ohne Befund geblieben, sodass er aus körperlicher Sicht persönlich geeignet sei. Auch in der psychischen Untersuchung seien keine relevanten Diagnosen zu stellen gewesen. Er habe seine Leistungsfähigkeit ebenfalls durch das Bestehen der Jägerprüfung nachgewiesen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte habe in einem Schreiben vom 3. Dezember 2014 an das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur ausgeführt, dass die Einnahme von Cannabisprodukten zu therapeutischen Zwecken generell keinen Rückschluss auf den Einfluss und die Fähigkeit zur Teilnahme am Straßenverkehr zulasse, sondern dies müsse in jedem Einzelfall genau beurteilt werden. Der vom Gericht bestellte Sachverständige beschäftige sich bei der Zusammenfassung und Beurteilung rein theoretisch mit Cannabis, insbesondere dem hierin enthaltenen Wirkstoff THC. Es sei aus dem Gutachten nicht erkennbar, woher der Sachverständige diese Ausführungen habe. Zudem äußere sich der Gutachter nicht zu der Frage, ob Anhaltspunkte für eine Abhängigkeit bei vorlägen und ab welcher Steigerung der Dosis eine relevante Beeinträchtigung erwartet werden könne. Eine genaue Testung, wie er auf die eingenommenen Präparate reagiere, sei nicht erfolgt. Die Ausführungen seien daher rein theoretischer Natur und würden nicht aufzeigen, dass diese Nebenwirkungen tatsächlich auch bei ihm eintreten. Im Fahreignungsrecht sei grundsätzlich die Einnahme von Medikamenten erlaubt und begründe keinerlei Zweifel an der Fahreignung. Es müssten weitere Auffälligkeiten

hinzutreten, um Zweifel zu begründen. Allein die Einnahme von Medikamenten reiche hierfür nicht aus. Im Waffenrecht gelte im Prinzip das Gleiche. Erst beim Hinzutreten von Auffälligkeiten könne ein Zweifel begründet werden.

Im Hinblick auf die ergänzende Stellungnahme des Gutachters Prof. Dr.*** vom *** sei einzuwenden, dass sein Prozessbevollmächtigter mit dem Leiter der Gerichtsmedizin in ***, Prof. Dr. ***, gesprochen habe. Dieser vertrete die Auffassung, dass es derzeit keine belastbaren Studien über die Wirkung von THC gebe, z.B. im Zusammenhang mit entsprechenden Beeinträchtigungen. So hätten kleine Studien, mit einem überschaubaren Teilnehmerkreis von 50 bis 100 Personen, die natürlich nicht repräsentativ sein könnten, ergeben, dass feinmotorische Ausfälle bei einem Wirkstoffgehalt von bis zu 5 ng/ml bei ca. 2 bis 3 v. H. der Probanden aufgetreten seien und etwa 75 v. H. der Probanden feinmotorische Störungen bei 15 bis 20 ng/ml gehabt hätten.

Eine belastbare medizinische Aussage zur Frage der Leistungsfähigkeit oder Leistungsbeeinträchtigung und damit einhergehend eine entsprechende Grenzwertempfehlung gebe es bei THC nicht. Allerdings sei inzwischen nachgewiesen, dass THC wenigstens im Erwachsenenalter keine Suchtproblematik entfalte. Sofern der Gutachter auf Seite 3 des Gutachtens von einem hauptsächlich rauschbewirkenden Bestandteil der Hanfpflanze spreche, so sei diese Formulierung wissenschaftlich völlig misslungen. Es gebe derzeit wissenschaftlich belastbare Untersuchungen, wonach im Körper des Menschen Rezeptoren für THC vorhanden seien, die eine dämpfende Wirkung hätten, d.h. sich auf Schmerzpatienten positiv auswirkten. Im vorliegendem Zusammenhang sei zu fragen, ob allein die Annahme, dass ein Medikament mit dem Wirkstoff THC eingenommen werde, ein Risiko der beschriebenen Art rechtfertige oder ob tatsächlich - wie im Fahrerlaubnisrecht oder in anderen Rechtgebieten - Tatsachen vorliegen müssten, aus denen ein solches Restrisiko geschlussfolgert werden könne. Im Übrigen fehle eine Begründung der Schlussfolgerung im Gutachten, sodass das Gutachten in sich logisch nicht nachvollziehbar sei. Es entspreche insoweit nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes. Die aufgestellten Behauptungen seien in keiner Weise in irgendeiner Form begründet, nachvollziehbar oder argumentativ nachvollziehbar dargestellt worden.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 13. Oktober 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. August 2017 zu verpflichten, ihm den beantragten Jagdschein zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Voraussetzungen für die Erhebung eines Jagdscheins lägen nicht vor. Auch aus der im Gerichtsverfahren vorgelegten ergänzenden Stellungnahme des Diplom-Psychologen *** könnten keine neuen relevanten Erkenntnisse gewonnen werden. Die Frage, warum die medizinische Anwendung von Cannabis keine Rauschwirkung erziele, sei nicht beantwortet worden. Nach eigenen Angaben nehme der Kläger die Cannabissorte Bedrocan, die einen hohen THC-Gehalt aufweise. Der psychotrope Effekt richte sich nach der Stärke des THC-Gehaltes. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof habe in seinem Beschluss vom 5. Januar 2018 ausgeführt, dass sich die Wirkweise bei ärztlich verordneter Einnahme cannabinoider Stoffe nicht signifikant von derjenigen einer sonstigen Cannabiseinnahme unterscheide. Bei Cannabisblüten handele es sich um sogenannte zentralwirksame (psychoaktive) Inhaltsstoffe, also um eine das Nervensystem dämpfende Medikation. Der Kläger habe nicht belegt, dass eine Dauermedikation mit cannabinoiden Stoffen in der entsprechenden Dosierung zu keiner Zeit mit Leistungs- und Verhaltenseinschränkungen verbunden sei. Das vom Gericht eingeholte Gutachten komme zu dem Ergebnis, dass der Kläger aufgrund des regelmäßigen Konsums von Bedrocan keinesfalls jederzeit fähig sei, mit Waffen und Munition vorsichtig und sachgemäß umzugehen bzw. diese zu verwahren, da sich aufgrund des regelmäßigen Konsums von Bedrocan kein konstantes psychisches Zustandsbild erreichen lasse. Aus Sicht des Gutachters sei auch die Verordnung von derart hohen Dosen THC medizinisch aufgrund der angegebenen Grunderkrankung nicht nachvollziehbar. Dies lasse den Schluss zu, dass (auch) die psychoaktive Wirkung gewollt sei. Die Bedenken gegen die Eignung im waffenrechtlichen Sinne seien demnach nicht ausgeräumt.

Mit Beweisbeschluss vom 1. März 2018 hat die Kammer durch Einholung eines psychiatrisch-neurologischen Gutachtens Beweis erhoben zu der Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit der Kläger durch die ärztlich verordnete Einnahme des cannabishaltigen Medikaments „Bedrocan“ in seiner Fähigkeit eingeschränkt ist, jederzeit und in jeder Hinsicht mit Waffen und Munition vorsichtig und sachgemäß umzugehen und diese Gegenstände sorgfältig verwahren zu können. Im Laufe des Verfahrens wurde eine weitere ergänzende Stellungnahme des Gutachters Prof. Dr. *** eingeholt. Hierauf wird insgesamt Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Schriftsätze nebst Anlagen der Beteiligten, die Verwaltungs- und Widerspruchsakten der Beklagten sowie auf die Führerscheinkarte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage führt in der Sache nicht zum Erfolg.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung des begehrten Jagdscheins (§ 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) – VwGO –).

I. Der Erteilung des Jagdscheins an den Kläger steht der zwingende Versagungsgrund des § 17 Abs. 1 Satz 2 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) – BJagdG – i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) – WaffG – entgegen.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BJagdG darf allenfalls ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 BJagdG (Falknerjagdschein) erteilt werden, wenn die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 WaffG fehlen. Der Versagungsgrund nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BJagdG verknüpft damit für andere als

für Falknerjagdscheine das Jagdrecht mit dem Waffenrecht. Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 BJagdG ist durch das am 1. April 2003 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970) eingefügt worden. Der Gesetzgeber wollte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die bisherigen Unterschiede bei der Beurteilung der waffenrechtlichen und der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit und die damit verbundene Ungerechtigkeit beseitigen, dass ein in jagdrechtlicher, aber nicht in waffenrechtlicher Hinsicht zuverlässiger Jagdscheinbewerber eine Schusswaffe nicht nur besitzen, sondern auch führen darf (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. August 2012 – 6 C 27.11 –, juris). Seitdem ist somit das Vorliegen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeits- und Eignungsanforderungen zugleich Erteilungsvoraussetzung für den Jagdschein, wenn der Antragsteller – wie hier – nicht nur einen Falknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 BJagdG begehrt (vgl. BayVGh, Urteil vom 29. Juni 2016 – 21 B 16.527 –, juris).

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 WaffG besitzen Personen die erforderliche persönliche Eignung u.a. nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie aufgrund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist dabei nicht zwischen körperlicher und geistiger Eignung trennscharf zu differenzieren. Vielmehr knüpft die genannte Vorschrift als maßgeblicher Versagungsgrund für die Erteilung eines Jagdscheins (§§ 18, 17 Abs. 1 Satz 2 BJagdG) nicht an die körperliche oder geistige, sondern einheitlich an „die erforderliche persönliche Eignung“ an. Hierunter werden alle diejenigen Fälle zusammengefasst, bei denen eine unverschuldete Unfähigkeit zum sorgfältigen Umgang mit Waffen oder Munition vorliegt, ohne dass es darauf ankommt, ob diese Unfähigkeit körperlich oder geistig bedingt ist (vgl. BayVGh, Beschluss vom 5. Januar 2018 – 21 CS 17.1521 –, juris; VG München, Urteil vom 20. Juni 2018 – M 7 K 16.4146 –, BeckRS 2018, 20421).

Aufgrund der ärztlichen Verordnung von Bedrocan, ein Medikament mit cannabinoïden Stoffen, liegen Tatsachen bei dem Kläger vor, die Zweifel im oben beschriebenen Sinne begründen.

Die Zweifel an der persönlichen Eignung sind im vorliegenden Zusammenhang nicht bereits dadurch ausgeräumt, dass am 10. März 2017 das „Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ in Kraft getreten ist und durch die Gesetzesänderung Cannabis nunmehr auch in Form von getrockneten Blüten seit dem 10. März 2017 verschrieben werden darf (§ 1 Satz 1 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung – BtMVV –), was u.a. im Hinblick auf die Teilnahme am Straßenverkehr zu einer Änderung geführt hat.

Dabei ist für den Bereich des Fahrerlaubnisrechts von folgenden Maßgaben auszugehen, die aufgrund ihrer Besonderheiten nicht auf das Waffenrecht übertragen werden können.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV – müssen Bewerber um eine Fahrerlaubnis die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 zur FeV vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird (§ 11 Abs. 1 Satz 2 FeV). Nach der Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 4 zur FeV gelten die nachstehend vorgenommenen Bewertungen für den Regelfall. Wobei Kompensationen durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen möglich sind. Nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur FeV ist bei regelmäßiger Einnahme von Cannabis eine Eignung oder bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen für die Fahrerlaubnisse der dort genannten Klassen nicht gegeben. Bei einer Dauerbehandlung mit Arzneimitteln liegt eine fehlende Eignung oder bedingte Eignung vor, wenn die Leistungsfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen unter das erforderliche Maß beeinträchtigt ist (vgl. Nr. 9.6.2 Anlage 4 zur FeV).

Wie schon aus der Nummer 9 der Anlage 4 zur FeV folgt, ist bei der Beurteilung der Fahreignung zu unterscheiden zwischen der Einnahme von Betäubungsmitteln, zu denen auch Cannabis zählt, und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen und Arzneimitteln. Bei der Einnahme von Arzneimitteln, die Stoffe enthalten, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, kann die fehlende Fahreignung nicht schon aus der Einnahme von Betäubungsmitteln nach den Nummern 9.1 oder 9.2.1 der Anlage

4 zur FeV hergeleitet werden, da insoweit die in den Nummern 9.4 und 9.6.2 der Anlage 4 zur FeV definierten Eignungsmängel speziellere Anforderungen normieren. Die Anlage 4 zur FeV beruht maßgeblich auf den Begutachtungs-Leitlinien zur Krafftfahreignung des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr und Bundesministerium für Gesundheit. Ihnen liegt ein entsprechendes verkehrsmedizinisches Erfahrungswissen zugrunde; sie geben den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis wieder. Die Spezialregelung für die Dauerbehandlung mit Arzneimitteln in Nummer 9.6.2 der Anlage 4 zur FeV ist nur dann anzuwenden, wenn die dem Betäubungsmittelgesetz unterfallende Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt. Während bei der illegalen regelmäßigen Einnahme von Cannabis die Fahreignung ohne weiteres ausgeschlossen ist (Nummer 9.2.1 der Anlage 4 der FeV), ist bei einer ärztlich verordneten Therapie mit Cannabis eine einzelfallorientierte Beurteilung der Fahreignung unter Würdigung der individuellen Aspekte erforderlich, die sowohl aus verkehrsmedizinischer Sicht die Erkrankung, ihre Symptome, die medikamentenspezifischen Auswirkungen und die ärztliche Überwachung der Medikamenteneinnahme erfasst als auch aus verkehrspsychologischer Sicht die individuelle Leistungsfähigkeit, die Fähigkeit zur Kompensation von ggf. festgestellten Leistungseinschränkungen, die Compliance des Patienten gegenüber der Therapie, die Fähigkeit zur Risikoeinschätzung und auch die Gefahr der missbräuchlichen Einnahme überprüft (vgl. VG München, Urteil vom 20. Juni 2018, a.a.O.).

Nach § 24a Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz – StVG – handelt ordnungswidrig, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berausenden Mittels, u.a. Cannabis, im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Dies gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt (§ 24a Abs. 2 Satz 3 StVG). Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 6. März 2017 (BGBl I S. 403) am 10. März 2017 wurde die Auffassung vertreten, dass der Konsum von Cannabisblüten, da diese nicht verschreibungsfähig seien, nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 24s Abs. 2 Satz 3 StVG falle. Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zu „Cannabismedizin und

Straßenverkehr“ folgt jedoch, dass eine wesentliche Neuerung des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften sei, dass weitere Cannabisarzneimittel wie getrocknete Cannabisblüten und Extrakte nun direkt vom behandelnden Arzt verschrieben werden könnten und keiner Ausnahmeerlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte – BfArM – nach § 3 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz - BtMG - mehr bedürften. Somit würden getrocknete Cannabisblüten und Extrakte im Rahmen einer ärztlich überwachten Therapie eingenommen und nicht mehr als Selbstmedikation. Mit der Rechtsänderung finde der Ausnahmetatbestand des § 24 a Abs. 2 Satz 3 StVG Anwendung (vgl. VG München, Urteil vom 20. Juni 2018, a.a.O.). Ungeachtet der Tragweite und der Einzelheiten der für den Straßenverkehr und die Fahreignung getroffenen gesetzlichen Regelung gibt es eine solche Ausnahmeregelung im Waffengesetz gerade nicht. Die Feststellungen, welche die Frage der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs betreffen, können nicht unbesehen auf die Frage übertragen werden, ob die persönliche Eignung zur Erteilung einer Waffenbesitzkarte bzw. eines Jagdscheins vorliegt. Das folgt bereits aus der unterschiedlichen Zweckrichtung der jeweiligen Gesetze. In wesentlich stärkerer Weise als beim Fahrerlaubnisrecht stehen nämlich beim Waffengesetz sicherheitsrechtliche Interessen im Vordergrund. Das verdeutlicht die Neufassung des Waffengesetzes durch das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002, in dem sie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausdrücklich in § 1 Abs. 1 WaffG festschreibt. Dass das Fahrerlaubnisrecht und das Waffenrecht hinsichtlich dieser Belange vom Gesetzgeber unterschiedlich eingestuft werden, zeigt sich unter anderem daran, dass – anders als das Fahrerlaubnisrecht – das Waffengesetz die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis an den Nachweis eines Bedürfnisses (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 8 WaffG) knüpft, um so die Zahl der in Privatbesitz befindlichen Waffen auf das unbedingt notwendige und mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit vertretbare Maß zu beschränken (vgl. BayVGH, Beschluss vom 5. Januar 2018, a.a.O.; VG München, Urteil vom 20. Juni 2018, a.a.O.)

Darüber hinaus unterscheiden sich die Regelungen des Fahrerlaubnisrechts in Bezug auf die von dem Betroffenen zu fordernde Eignung bzw. die zu stellenden Anforderungen schon grundsätzlich von denen des Waffenrechts. Die entsprechenden Regelungen in der Fahrerlaubnisverordnung, insbesondere auch

in deren Anlage 4, können daher im Bereich des Waffen- und Jagdrechts grundsätzlich keine entsprechende Anwendung finden. Im Bereich des Fahrerlaubnisrechts geht es insoweit ausschließlich um die Frage, ob der Betroffene zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet oder bedingt geeignet ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 FeV). Dabei kommt bei der Dauerbehandlung mit Arzneimitteln (vgl. Nr. 9.6 der Anlage 4 zur FeV) im Rahmen der Prüfung, ob eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen unter das erforderliche Maß (Nr. 9.6.2 der Anlage 4 zur FeV) vorliegt, insbesondere dem Umstand eine wesentliche Bedeutung zu, ob der Betroffene in der Lage ist, seinen (jeweils aktuellen) Gesundheitszustand zutreffend einzuschätzen und hieraus die ggf. erforderlichen Konsequenzen zu ziehen, d.h. das Führen eines Kraftfahrzeugs zu unterlassen. Es liegt daher in der Verantwortung des Betroffenen, die Teilnahme am Straßenverkehr zu vermeiden, wenn die Fahrsicherheit durch die Symptome der Erkrankung oder die Wirkung der Medikation bzw. durch das Nachlassen/Fehlen der Wirkung aktuell beeinträchtigt ist (vgl. VG München, Urteil vom 20. Juni 2018, a.a.O.; Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie – DGVP – Fahreignungsbegutachtung bei Cannabismedikation – Handlungsempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Beurteilungskriterien – StAB –, Stand: 15. August 2018).

Dabei wird zusätzlich im Fahrerlaubnisrecht in Bezug auf die zu stellenden Anforderungen danach unterschieden, inwieweit es dem Betroffenen möglich ist, Fahrten nicht anzutreten bzw. abubrechen. Bei Inhabern/ Bewerbern einer Fahrerlaubnis der Gruppe 2, Berufskraftfahrern bzw. einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, sind die besonderen Anforderungen und die individuellen Umstände der Verkehrsteilnahme (z.B. lange Fahrten, keine selbstbestimmten Fahrtzeiten) zu berücksichtigen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die erhöhten Anforderungen durch Fahrer mit schwerwiegenden Erkrankungen bei gleichzeitiger Cannabismedikation wohl in der Regel nicht erfüllt werden können (vgl. VG München, Urteil vom 20. Juni 2018, a.a.O.; DGVP, a.a.O.). Hierauf ist darauf zu schließen, dass je eher von einer fehlenden Eignung auszugehen ist, als die Benutzung eines Fahrzeugs nahezu ein Dauerzustand ist.

Demgegenüber differenziert das Waffenrecht nicht zwischen einer besonderen Anforderung an die persönliche Eignung in Bezug auf gefahrträchtige Handlungen, die der Betroffene unterlassen könnte, wenn er sich gesundheitlich hierzu nicht in

der Lage sieht, wie z.B. den Schusswaffengebrauch selbst und die sonstigen Anforderungen. Vielmehr geht der Gesetzgeber ausweislich der Überschrift des Abschnitts 2 des Waffengesetzes davon aus, dass eine umfängliche persönliche Eignung für den Umgang mit Waffen oder Munition gegeben sein muss. Dies schließt nicht nur den vorsichtigen und sachgemäßen (aktiven) Umgang mit Waffen und Munition, sondern auch die sorgfältige Verwahrung mit ein (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 WaffG). Ein (zeitweiliges) Unterlassen der damit verbundenen Handlungspflichten durch den Betroffenen ist daher rechtlich nicht zulässig. Auch hier liegt ein Dauerzustand vor. Deshalb sind insbesondere die Anforderungen an die sorgfältige Verwahrung zu jeder Zeit zu erfüllen. Denn der Kläger muss nach dem Maßstab des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 WaffG die Gewähr dafür bieten, dass er persönlich geeignet ist, mit Waffen oder Munition – jederzeit und in jeder Hinsicht – vorsichtig und sachgemäß umzugehen und diese Gegenstände sorgfältig zu verwahren (vgl. BayVGh, Beschluss vom 5. Januar 2018, a.a.O.; VG München, Urteil vom 20. Juni 2018, a.a.O.).

Somit ist im Bereich des Waffenrechts die persönliche Eignung entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 WaffG bereits dann nicht gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgeht oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahrt. Dies ist vorliegend der Fall. Der Kläger hat die Eignungszweifel i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 WaffG nicht ausgeräumt.

Ob und inwieweit die Aufforderung des Beklagten zur Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die persönliche Eignung des Klägers (§ 6 Abs. 2 WaffG) rechtmäßig war, kann vorliegend dahinstehen. Denn für die vom Kläger erhobene Verpflichtungsklage, deren Streitgegenstand der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Erteilung eines Jagdscheines ist, ist allein entscheidend, ob dem Kläger im maßgeblichen Zeitraum der mündlichen Verhandlung der geltend gemachte Anspruch gemäß § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO zusteht (vgl. BayVGh, Urteil vom 29. Juni 2016 – 21 B 16.527 –, juris). Die gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen müssen in dem Zeitpunkt vorliegen. Das heißt, die persönliche Eignung muss zweifelsfrei feststehen, was hier jedoch nicht der Fall ist.

Das vom Kläger beigebrachte fachpsychologische Gutachten des Diplom-Psychologen *** vom *** sowie die hierzu vorgelegten ergänzenden Stellungnahmen vom *** und vom *** sind nicht geeignet, die Zweifel an der fehlenden persönlichen Eignung des Klägers auszuräumen. Das Gutachten und die ergänzenden Stellungnahmen sind aus methodischen und inhaltlichen Gründen nicht hinreichend belastbar. Zutreffend hat der Beklagte festgestellt, dass in dem Gutachten selbst kein nachvollziehbar begründeter Ausschluss getroffen wurde, dass der Kläger trotz der Behandlung mit Cannabis nicht vorsichtig oder sachgemäß mit Waffen und/oder Munition umgehen wird. Das vorgelegte Gutachten belegt nur, dass bei dem Kläger am Tag der Begutachtung keine Leistungsdefizite im Rahmen der Leistungsüberprüfung vorgelegen haben. Hierdurch kann allerdings nicht drauf geschlossen werden, dass der Kläger jederzeit und in jeder Hinsicht sachgemäß mit Waffen und Munition umgehen wird. Dabei ist auch maßgeblich zu berücksichtigen, dass der Gutachter – ausgehend von dessen Begutachtungsansatz –, im Rahmen der Begutachtung die aktuelle THC-Beeinflussung des Klägers nicht ermittelt hat, sodass die vorgenommene Untersuchung bereits aus methodischen Gründen nicht aussagekräftig vorgenommen werden konnte. Sofern der Gutachter in der ergänzenden Stellungnahme vom *** ausgeführt hat, dass es keine Hinweise dafür gebe, warum der Kläger in seiner Freizeit mit Waffen und Munition nicht zuverlässig umgehen können soll, wenn er doch in seinem Beruf im *** vorsichtig und umsichtig mit *** umgehe, so ist dies nicht plausibel. Insbesondere hat der Gutachter den Kläger bei der Ausführung der Arbeiten nicht begutachtet, sodass es sich hierbei um eine bloße Vermutung handelt. Auch liegt insofern eine Tätigkeit vor, die, wie die Teilnahme am Straßenverkehr, vom Kläger je nach Zustand angegangen werden kann oder auch nicht. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit erfordert aus den oben genannten Gründen jedoch die Feststellung einer dauerhaften permanenten persönlichen Eignung. Schließlich konnte der Gutachter auch nicht nachvollziehbar darlegen, wieso er zu dem Ergebnis kommt, dass bei dem Kläger nach der Einnahme des Präparats Bedrocan kein Rausch eintrete. Die Erklärung des Gutachters im Rahmen der mündlichen Verhandlung, dass ein Rausch nicht beabsichtigt sei und dieser daher auch eher nicht eintrete, ist eindeutig wissenschaftlich nicht haltbar. Auch ausweislich der vorliegenden Herstellerinformation zu dem Präparat „Bedrocan“ kann der Konsum von medizinischem Cannabis in größeren Dosierungen beim Anwender zu einem Drogenrausch führen, ohne dass eine Bereitschaft zum Rausch angesprochen wird.

Darüber hinaus steht das vom Kläger beigebrachte Gutachten auch im Widerspruch zu dem in sich schlüssigen, widerspruchsfreien und wissenschaftlich nachvollziehbaren nervenärztlichen (neurologisch-psychiatrischen) Gutachten, das die Kammer mit Beweisbeschluss vom 1. März 2018 eingeholt hat. Die neurologisch-psychiatrische Untersuchung des Klägers erfolgte am *** im Zentrum für Psychiatrie in *** durch den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Prof. Dr. ***. In dem am 23. März 2018 vorgelegten Gutachten kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass der Kläger aufgrund des regelmäßigen Konsums von Bedrocan keinesfalls jederzeit fähig ist, mit Waffen und Munition vorsichtig und sachgemäß umzugehen usw., da sich aufgrund des regelmäßigen Konsums von Bedrocan kein konstantes psychisches Zustandsbild erreichen lässt. Dies wird in dem Gutachten u.a. wissenschaftlich belastbar damit begründet: Psychische Effekte treten nach Rauchinhalation bei einer Dosierung von 50 µg/kg Körpergewicht auf (bei einem Körpergewicht von 63,7 kg also bei 3,2 mg). Der Kläger inhaliert pro Vorgang 200 mg des Präparats Bedrocan; bei einem Prozentsatz von 22 v. H. THC inhaliert er demnach pro Vorgang 44 mg THC. Bei Rauchinhalation geringer Mengen THC (5 bis 7 mg) überwiegt die sedative Komponente, bei Mengen von 15 mg oder darüber überwiegt jedoch eine gesteigerte Vigilanz, die sich bis zu psychotischen Zuständen steigern kann (bei der Untersuchung hier u.a. leichte Antriebssteigerung). Akute Nebenwirkungen eines niedrigen THC-Konsums sind demgemäß u.a. Wahrnehmungsveränderungen, eine Verstärkung einer vorhandenen Gefühlslage (sodass Entscheidungen stärker als bei Gesunden von der jeweiligen Affektlage anstatt von rationalen Erwägungen geprägt werden), eine entspannende Wirkung und Auftreten von Redseligkeit, bei höheren Dosen (s.o.) erfolgt zusätzlich auch eine Beeinträchtigung des Gedächtnisses, der Koordination, des Zeitgefühls und der Selbstwahrnehmung. Weitere körperliche Folgen können sich in Form einer Tachykardie (erhöhte Pulsfrequenz), eines Blutdruckabfalls, des Auftretens von Schwindelsensationen und einer Synkope (kurzfristiger Bewusstseinsverlust) äußern. Da diese Substanz keinen konstanten Blutspiegel aufweist und mehrfach täglich konsumiert wird, kann sich auch niemals ein konstantes psychisches Erscheinungsbild bzw. ein konstantes Leistungsbild eines Konsumenten einstellen, so die Feststellungen des Gutachters.

Das eingeholte Gutachten des Prof. Dr. *** und seine ergänzende Stellungnahme – beide wurden in der mündlichen Verhandlung erläutert – sind vielmehr in sich

schlüssig und widerspruchsfrei sowie methodisch nachvollziehbar. Als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie war der Gutachter für die Begutachtung auch fachlich geeignet und hat den Kläger in den letzten fünf Jahren nicht fachlich behandelt oder fachlich beraten. Der Gutachter hat sich am *** einen persönlichen Eindruck von dem Kläger verschafft und ist bei seiner Begutachtung von richtigen rechtlichen und sachlichen Gegebenheiten ausgegangen. Die Befunde der neurologisch-psychiatrischen Untersuchung, die in eine 1 ½ -stündige Explorationssituation einschließlich körperlicher Untersuchungen (orientierend-internistisch, neurologisch, psychischer Befund) gegliedert war, wurden angegeben.

Dabei ist nicht zu beanstanden, dass der Gutachter den THC-Gehalt des Klägers im Zeitpunkt der Begutachtung nicht bestimmt hat und insbesondere keine Blutprobe entnommen hat, denn der Gutachter hat seine Einschätzung überzeugend damit begründet, dass objektiv bei einer Dosierung von 50 µg/kg Körpergewicht (bei einem Körpergewicht von 63,7 kg also bei 3,2 mg) psychische Effekte nach Rauchinhalation auftreten. Der Kläger inhaliere pro Vorgang 44 mg THC und überschreite demnach den oben genannten Grenzwert erheblich. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Gutachter hierzu ergänzend ausgeführt, dass Personen, die in dieser Höhe THC zu sich nehmen, erhebliche Störungen der Affektkontrolle und zusätzlich kognitive Störungen erfahren werden. Die psychischen Auswirkungen, wie er sie im Gutachten beschrieben habe, würden bei jedem derart medikamentierten Patienten auftreten. Auch gebe es keine Abweichung durch Gewöhnung. Vor diesem Hintergrund greift der Einwand des Klägers auch nicht durch, dass der Gutachter sich bei der Zusammensetzung und der Beurteilung nur rein theoretisch mit Cannabis und dem Wirkstoff THC auseinandergesetzt habe und erst mit einer Langzeituntersuchung sicher beurteilt werden könne, ob bei ihm psychische oder körperliche Beeinträchtigungen eintreten werden. Hierzu hat der Gutachter im Rahmen der mündlichen Verhandlung angegeben, dass eine Leistungsüberprüfung des Klägers über einen längeren Zeitraum keinen Sinn mache, weil sich die von ihm beschriebenen Auswirkungen quasi berechnen ließen und diese auch über einen längeren Zeitraum immer gleichbleiben müssten. Sofern der Kläger darüber hinaus geltend macht, dass es Rezeptoren im menschlichen Körper gebe, die bei einer langfristigen Einnahme zu anderen Auswirkungen führen könnten, so hat der Gutachter in der mündlichen Verhandlung hierzu angegeben, dass das jedenfalls bei der von dem Kläger

eingekommenen Dosis nicht der Fall sein könne. Es sei eine deutlich geringere Dosis erforderlich, um einen derartigen Schluss zu ziehen.

Dem Ergebnis der Begutachtung steht auch nicht entgegen, dass sich in der Leistungstestung des Klägers am *** keine erheblichen Defizite zeigten. Insofern ist zu berücksichtigen, dass dies lediglich eine punktuelle Feststellung zum Zeitpunkt der Begutachtung darstellt und isoliert hieraus – unabhängig von dem Ergebnis des Gutachtens – nicht gefolgert werden kann, dass auch in Zukunft keine Leistungsdefizite oder sonstigen Beeinträchtigungen eintreten werden (zu einem ähnlich gelagerten Fall: vgl. BayVGh, Beschluss vom 5. Januar 2018 a.a.O.). Vor diesem Hintergrund kommt es auch nicht darauf an, ob der Kläger das verordnete Präparat am Untersuchungstag in der vorgeschriebenen Dosierung eingenommen hat oder nicht.

Da der Gutachter bereits aufgrund der sehr hohen Dosierung von THC zu der Feststellung kommt, dass es hierdurch zu psychischen Beeinträchtigungen kommt, kann dahinstehen, ob bei dem Kläger auch eine Abhängigkeit vorliegt.

Der Kläger ist insgesamt den Feststellungen des Gutachters – insbesondere im Hinblick auf den Grenzwert – nicht substantiiert entgegengetreten. Vielmehr wird die Feststellung des Gutachters Prof. Dr. *** durch die eigenen Angaben des Klägers im Schriftsatz vom 11. Juni 2018 bestärkt. Dort ließ der Kläger ausführen, dass sein Prozessbevollmächtigter im Rahmen einer Fortbildung mit dem Leiter der Gerichtsmedizin, Herrn Prof. Dr. ***, habe reden können. Prof. Dr. *** vertrete die Auffassung, dass es derzeit keine belastbaren Studien über die Wirkung von THC gebe. Eine kleine Studie mit einem überschaubaren Teilnehmerkreis von 50 bis 100 Personen, die natürlich nicht repräsentativ sein könne, hätte ergeben, dass feinmotorische Ausfälle bei einem Wirkstoffgehalt von 5 ng/ml bei ca. 2 bis 3 v. H. der Probanden aufgetreten seien und etwa 75 v. H. der Probanden feinmotorische Störungen bei 15 bis 20 ng/ml gezeigt hätten. Der Gutachter führte hierzu im Rahmen der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar aus, dass die Einzeldosis des Klägers dem dreifachen Wert entspreche, den Herr Prof. Dr. *** angeben habe, ab dem es zu psychischen Beeinträchtigungen komme. Hinsichtlich der Einzelheiten der Berechnung des Wertes wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Demnach rechtfertigen die nachvollziehbaren Feststellungen des Gutachters Prof. Dr. *** in dem Gutachten und der ergänzenden Stellungnahme den Schluss, dass dem Kläger die persönliche Eignung zum Umgang mit Waffen und Munition im Sinne von 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Alt 1 WaffG fehlt.

Im Übrigen kommt der Gutachter in dem auch insofern schlüssigen, widerspruchsfreien und wissenschaftlich nachvollziehbaren Gutachten vom *** zu dem Ergebnis, dass der Kläger mit dem Medikament „Bedrocan“ falsch therapiert wird. Das ergibt sich aus Folgendem: Der Kläger inhaliert das Präparat Bedrocan, und zwar 1 g täglich. Bedrocan enthält ca. 22 v. H. THC und bis zu 1 v. H. Cannabidiol (CBD). THC (genauer: Delta-9-trans-Tetrahydrocannabinol) stellt den hauptsächlich rauschbewirkenden Bestandteil der Hanfpflanze dar, wohingegen Cannabidiol ein kaum psychoaktives Cannabinoid ist, das unter medizinischen Gesichtspunkten entkrampfend, entzündungshemmend und angstauslösend wirkt sowie gegen Übelkeit eingesetzt werden kann. Das heißt also, wenn man die entsprechenden Angaben des Klägers als richtig unterstellt, dass er das Präparat unter dem Gesichtspunkt der Entzündungshemmung einnimmt, dann müsste er ein Präparat mit einem nur geringen Anteil an THC und einem hohen Anteil an CBD einnehmen; das Gegenteil ist jedoch der Fall, so der Gutachter Prof. Dr. ***. Im Hinblick auf die seitens des Klägers angegebene Krankheit ***, die nach seinem Vortrag der Grund für die regelmäßige Einnahme von Bedrocan sei, fanden sich im Übrigen aktuell keine Ausfallerscheinungen der Beweglichkeit. Der Kläger ist den nachvollziehbaren Feststellungen des Gutachters, die er in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, nicht substantiiert entgegengetreten, obwohl ihm das Gutachten seit dem *** vorlag.

Ohne dass hier eine unmittelbare Parallele gezogen werden kann, sieht § 24a Abs. 2 Satz 3 StVG die dort genannte Ausnahme nur für den Fall vor, dass eine nachgewiesene Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt. Die Kammer liest die Vorschrift so, dass zwischen der Erkrankung und der Einnahme des Medikaments ein medizinisch sinnvoller Zusammenhang bestehen muss, der hier aufgrund der nachvollziehbaren Feststellung des Gutachters Prof. Dr. *** nicht vorliegen dürfte.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Gutachters Prof. Dr. *** auch im Einklang mit dem im Laufe des Verfahrens eingeführten Unterlagen steht.

Ausweislich der Herstellerinformation zu Bedrocan treten unerwünschte Nebenwirkungen primär nach dem Konsum hoher Dosierungen auf, oder wenn Cannabis in Kombination mit anderen Substanzen konsumiert wird, die die Wirkung verstärken. Die häufigen akuten Nebenwirkungen hoher Cannabisdosen treten hiernach sehr schnell nach dem Konsum auf und beinhalten u.a.: leichte Euphorie, verringerte Aufmerksamkeit des Nutzers, insbesondere in den ersten Stunden unmittelbar nach dem Konsum, erhöhte Herzfrequenz, Verringerung des Blutdrucks und Schwindelgefühle. Generell treten alle Nebenwirkungen vorübergehend auf. Wird medizinisches Cannabis in größeren Dosierungen konsumiert, kann dies nach den Herstellerinformationen beim Anwender zu einem Drogenrausch führen. Es handelt sich dabei um eine leichte Intoxikation, die sich am besten als leichte Euphorie oder eine gestörte Realitätswahrnehmung beschreiben lässt (was wiederum leichte Angstzustände hervorrufen kann). Diese psychoaktive Wirkung wird von der Hauptkomponente des Cannabis, dem Cannabinoid THC, verursacht. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Effekte auftreten, ist bei der oralen Einnahme von medizinischen Cannabis höher, da das Verdauungssystem THC-Stoffwechselprodukte freisetzt, Chemikalien also, die eine noch stärkere psychoaktive Wirkung haben als THC selbst. Dies ist einer der Gründe, warum bei oraler Einnahme häufig Probleme mit einer Überdosierung auftreten. In den meisten Fällen stellt sich das Rauschgefühl als leichte Euphorie dar (Glück, Energie). Mit der Zeit werden daraus Gefühle der Zufriedenheit und Entspannung. Einige Personen können eine leichte Beeinträchtigung des Kurzzeitgedächtnisses, eine erhöhte Herzfrequenz, unkontrolliertes Lachen und eine geänderte Wahrnehmung der Umgebung (Farben, Geräusche) erfahren. Hohe Dosierungen können leichte visuelle und akustische Halluzinationen hervorrufen.

Aus der vorliegenden Handlungsempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Beurteilungskriterien des DGVP geht hervor, dass keine empirisch gesicherten Informationen über die geeigneten Behandlungsindikationen, Dosierungen und Nebenwirkungen zur Verfügung stehen, da es sich bei Medizinal-Cannabisblüten oder Cannabisextrakt nicht um ein Arzneimittel handelt. Die Verantwortung für eine

individuell abgestimmte, risikovermeidende Therapie und eine entsprechend umfangreiche Aufklärung des Patienten i.S. eines „individuellen Heilversuchs“ liege damit beim behandelnden Arzt. Häufige Nebenwirkungen von Cannabisprodukten seien Schwindel, Müdigkeit, Gleichgewichts-, Aufmerksamkeits- und Gedächtnisstörungen, Desorientierung, Schläfrigkeit, Sehprobleme. Jedoch fehlten derzeit aussagefähige Studien zu Langzeitfolgen bei dauerhafter Einnahme von Medizinal-Cannabis, wie z.B. Leistungseinbußen oder Entwicklung einer iatrogenen Abhängigkeit (vgl. DGVP, a.a.O., S. 4, 5). Nach langfristiger, chronischer Einnahme hoher Mengen von Cannabisprodukten seien kognitive Defizite im Bereich der Konzentration und Aufmerksamkeit, des Reaktionsvermögens, der Entscheidungsfindung, des Kurzzeit- und Arbeitsgedächtnisses und des Zeitsinns sowie der Raumwahrnehmung zu befürchten (vgl. DGVP, a.a.O., S. 11).

Ferner wird in dem vorliegenden Cannabis-Report von Prof. Dr. *** und Dr. *** vom April 2018 – C-R – ausgeführt, dass bei den unerwünschten Wirkungen zwischen akuten und unerwünschten Wirkungen nach einer Langzeittherapie unterschieden werden müsste. Im Vordergrund der möglichen akuten Nebenwirkungen stünden psychische Auswirkungen wie Sedierung und Euphorie („high“-Gefühl), aber auch Missstimmung, Angst zu sterben, Gefühl des Kontrollverlustes, Einschränkung der Gedächtnisleistung, veränderte Zeitwahrnehmung, Depression oder auch Halluzinationen. Wie bei vielen anderen psychotropen Mitteln würden die möglichen unerwünschten Wirkungen dosisabhängig auftreten (C-R, S. 24). Wenn ein Stoff auf die Psyche und den Körper wirke, gebe es auch immer unerwünschte Wirkungen. Das sei sowohl bei Alkohol und Nikotin als auch bei Cannabis so. Beim Cannabiskonsum könnten, allerdings abhängig von den konsumierten Mengen, häufig Denkstörungen auftreten, die sich vor allem in ideenflüchtigem Denken äußerten. Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeit könnten vermindert werden, ebenso die Leistung des Kurzzeitgedächtnisses. Die Konsumenten seien daher eher ablenkbar und würden sich auf Nebenreize konzentrieren (C-R, S. 27). Etwaige Folgen des langfristigen Gebrauchs von medizinischen Cannabis ließen sich auf Basis der aktuellen Studienlage noch nicht abschätzen (C-R, S. 51).

Insgesamt geht auch das Verwaltungsgericht München in der Entscheidung vom 20. Juni 2018 davon aus, dass bei einer dauerhaften Einnahme von Cannabisblüten in nicht geringer Menge unerwünschte Nebenwirkungen eintreten können. Die

ungünstigen Folgewirkungen des Cannabiskonsums könnten auch bei einem Gebrauch von Cannabis zu medizinischen Zwecken (jederzeit) eintreten (VG München, Urteil vom 20. Juni 2018, a.a.O.). Auch geht aus der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. Januar 2018 hervor, dass sich keine genügenden Hinweise ergeben, dass sich die Wirkungsweise bei ärztlich verordneter Einnahme cannabinoider Stoffe signifikant von derjenigen einer sonstigen Cannabiseinnahme unterscheiden. Bei Cannabisblüten handele es sich um sogenannte zentralwirksame (psychoaktive) Inhaltsstoffe, also um eine das Nervensystem dämpfende Medikation (vgl. BayVGH, Beschluss vom 5. Januar 2018 a.a.O.).

Nach alledem konnte der Kläger die begründeten Zweifel i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Alt.1 WaffG nicht ausräumen, sodass einer Erteilung des beantragten Jagdscheines der zwingende Versagungsgrund des § 17 Abs. 1 Satz 2 BJagdG entgegensteht.

II. Die Klage war demnach mit der aus § 154 Abs. 1 VwGO folgenden Kostenentscheidung abzuweisen.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung – ZPO –.

IV. Die Berufung war durch die Kammer nicht zuzulassen, da Gründe der in § 124a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 genannten Art nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
